



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 15.08.2012

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 2/ 60-21-10

Beschlussvorlage Nr. 1090/2012
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Arbeitsgruppe Satzungen, Gebühren, BBH	23.08.2012	Vorberatung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	03.09.2012	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	12.09.2012	Vorberatung
Rat	19.09.2012	Entscheidung

Beschlussvorlage

Abwasserbeseitigung

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2013

13. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnung 2013 vom 14.08.2012 ohne Berücksichtigung der Abwassergebührenhilfe.
2. Der Rat beschließt, die voraussichtliche Abwassergebührenhilfe des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 156.705,00 € in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 Gebühren mindernd zu berücksichtigen. Auf die Berechnung vom 14.08.2012 wird verwiesen.
3. Der Rat beschließt folgende neue (reduzierte) Gebührensätze ab 01.01.2013:

Schmutzwassergebühren

- Vollanschlussgebühr 4,73 Euro/m³
- Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder 2,47 Euro/m³
- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal) 2,33 Euro/m³
- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Biograben) 0,56 Euro/m³
und 79,00 Euro/Abfuhr
- Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben 2,28 Euro/m³
und 79,00 Euro/Abfuhr

Niederschlagswassergebühren
für abflusswirksame Flächen

- bis 50 m ²	36,00 Euro,
- von 51 m ² bis 100 m ²	94,68 Euro,
- von 101 m ² bis 150 m ²	146,04 Euro,
- von 151 m ² bis 200 m ²	201,96 Euro,
- von 201 m ² bis 250 m ²	256,80 Euro,
- von 251 m ² bis 300 m ²	313,80 Euro,
- von 301 m ² bis 350 m ²	369,72 Euro,
- von 351 m ² bis 400 m ²	427,20 Euro,
- von 401 m ² bis 450 m ²	483,84 Euro,
- von 451 m ² bis 500 m ²	546,00 Euro,
- über 500 m ²	1,14 Euro/m ² .

4. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 13. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammssatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999.

Gerhard Halbe

Erläuterungen:

In der Rechtsprechung des OVG NRW war bislang anerkannt, dass aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und zur Vermeidung von Personal- und Verwaltungsaufwand nicht jede noch so geringe Wasserschwindmenge an Trinkwasser (Frischwasser) bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr nach dem Frischwasser-Maßstab abgezogen werden muss. Eine Bagatellgrenze von 15 m³ pro Jahr konnte dabei bisher als verwaltungsgerichtsfest angesehen werden.

Das OVG NRW hat nun erstmals die Berufung gegen ein Urteil des VG Düsseldorf zugelassen, um die Möglichkeit zu klären, ob eine solche Bagatellregelung rechtlich noch Bestand hat. Zwar ist das vorgenannte Berufungsverfahren zwischenzeitlich beendet worden, weil die beklagte Kommune den angegriffenen Bescheid aufgehoben hat. Jedoch hat das OVG NRW mit erneutem Beschluss vom 30.05.2012 zu erkennen gegeben, dass es über die sogenannte Bagatellgrenze entscheiden wird. Eine exakte Angabe darüber, wann die sogenannte Bagatellgrenze erreicht ist, liegt seitens des OVG NRW bisher nicht vor. Lediglich das VG Minden hat bereits entschieden, dass es dann keine finanzielle Bagatelle für den Gebührenschuldner mehr ist, wenn er mehr als 60 € pro Jahr dafür bezahlt, dass er die Leistung „Schmutzwasserbeseitigung“ gar nicht in Anspruch nimmt, weil er die Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

Der vorgenannte Betrag von 60 € wird bei der für das Jahr 2012 festgelegten Abwassergebühr von 4,79 €/je cbm bereits überschritten. Um den vom OVG NRW geäußerten Bedenken gegen die Bagatellgrenze Rechnung zu tragen, wird die bisher in § 9 Abs. 4 der Satzung festgelegte Bagatellgrenze von 15 m³ auf 10 m³ pro Jahr reduziert.

Gemäß § 6 KAG i. V. m. § 76 GO sind für die Abwasserbeseitigung kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Kostenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Kostenart	2012	2013	Veränderungen			
	Euro	Euro		Euro	in %	
Verwaltungskosten	451.700	464.500	+	12.800	+	2,85 %
Unterhaltung und Bewirtschaftung	667.800	638.400	-	29.400	-	4,40 %
Abschreibung und Zinsen	2.531.500	2.487.400	-	44.100	-	1,74 %
Umlagen an Abwasserverbände	2.623.800	2.655.500	+	31.700	+	1,21 %
Abwasserabgabe des Landes	2.100	2.100	-	0	-	0,00 %
Entsorgung von Grundstücks- entwässerungseinrichtungen	4.000	3.700	-	300	-	7,50 %
Kosten insgesamt	6.280.900	6.251.600	-	29.300	-	0,47 %

Zur Kostenentwicklung und zur Gebührenbedarfsberechnung ist anzumerken:

1. Mit Einführung von NKF und Weiterentwicklung der Kostenrechnung ist eine neue Zuordnung der Verrechnungsschlüssel vorgenommen worden. Dadurch kam es ab 2011 zu einer starken Minderung im Bereich der Erstattung an andere Verwaltungszweige und der Geschäftsausgaben. In den Folgejahren werden diese Schlüssel weiter verfeinert und aktuellen Gegebenheiten angepasst. Bei den Personalkosten für technisches Personal und den Zahlungen an die AggerEnergie für die Veranlagung der Schmutzwasser-

gebührenfälle ist für 2013 mit steigenden Aufwendungen im Rahmen der Tarifabschlüsse zu rechnen.

2. Durch Einsparungen und Maßnahmereduzierungen kommt es zu einer Reduzierung bei den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten.
3. Durch verminderte Wertansätze im Bereich des Kanalnetzes kommt es für 2013 zu einer Minderung der kalkulatorischen Kosten.
4. Bei der Umlage an Abwasserverbände kommt es durch die geplante Erhöhung der Hebesätze zu einer leichten Steigerung.
5. Durch die Umstellung des Veranlagungsmodus (rollierendes System) für Schmutzwassergebührenfälle bei der AggerEnergie ist ein fester mittlerer Ablesetag nicht mehr feststellbar. Somit kommt es zu einer leichten Verschiebung der Veranlagungszahlen. Zur gleichmäßigeren Planbarkeit wurden die Zahlen der angesetzten Schmutzwassermengen in den Vorjahren aus dem anteiligen Frischwasserbezug von der AggerEnergie errechnet.
Bedingt durch die um ca. 3 Monate vorgezogene Aufstellung der Gebührenkalkulation für 2013 liegen derzeit noch keine Abwassermengen für das Jahr 2012 vor. Aus diesem Grund ist für die Kalkulation 2013 die geplante Abwassermenge der einzelnen Abgabearten aus dem durchschnittlichen Frischwasserbezug der Vorjahre in Verbindung mit den vorliegenden Abrechnungen der AggerEnergie hochgerechnet worden.
6. Überschüsse und Fehlbeträge aus Gebührenergabekalkulationen müssen gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG innerhalb von 3 Jahren in eine neue Gebührenkalkulation eingestellt werden.
7. Da für das Jahr 2010 zum derzeitigen Zeitpunkt noch kein Jahresabschluss nach NKF vorliegt, wurde das Ergebnis des Jahres 2010 aus den aktuell vorliegenden Zahlen (Stand August 2012) berechnet. Für die noch nicht durchgeführte automatische Leistungsverrechnung wurden die zur Verfügung stehenden Planzahlen 2010 angesetzt. Dieser Abschluss gilt als endgültig für die Gebührenkalkulation, da nach KAG ein Ansatz außerhalb des feststehenden 3-Jahreszeitraumes ausgeschlossen ist. Somit wird der Überschuss des Jahres 2010 in Höhe von 419.023,93 € in der Gebührenkalkulation 2013 berücksichtigt.
8. Die Ermittlung der Gebührensätze für das Jahr 2013 erfolgt in diesem Jahr wieder in 2 Schritten.
 - 8.1 Die Gebührenkalkulation erfolgt wie in den Vorjahren anhand der vorliegenden Daten und führt zu einem festzusetzenden Gebührensatz für die einzelnen Abgabearten. Dieser Gebührensatz stellt das tatsächliche Kalkulationsergebnis des Jahres dar, einschließlich des Überschusses 2010. Die Beträge stellen die in der Satzung festzusetzenden Abwassergebühren für das Jahr 2013 dar.
 - 8.2 Anschließend wird der Landeszuschuss Abwassergebührenhilfe (Anlage vom 14.08.2012 zur Gebührenbedarfsberechnung 2013) in der Kalkulation berücksichtigt und führt zu einer Minderung der zu erhebenden Gebühr (laut Anlagen 2a, 3a, 4a und Anlage 5a), die von den Gebührenzahlern tatsächlich zu zahlen ist. Dies ist zwingend notwendig, da nach § 19 Absatz 2 Nr. 2, 2. Halbsatz GFG 2011 diese Zuweisung bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG außer Betracht bleibt. Das bedeutet, für die Beantragung des

Landeszuschusses in den Folgejahren sind die in Nr. 8.1 kalkulierten und festgesetzten (höheren) Gebührensätze anzusetzen, die ja auch dem tatsächlich benötigten Gebührensatz entsprechen. Bei (fehlerhaftem) Ansatz der in Anlage 5 dargestellten (reduzierten) Gebührensätze würde der Zuschuss zu gering ausfallen bzw. sogar ganz entfallen, falls der vom Land für das Jahr festgesetzte Mindestgebührensatz nicht erreicht wird.

9. In den Satzungsnachtrag sind sowohl die kalkulierten wie auch die reduzierten Gebührensätze aufzunehmen.
10. Die Gebührenentwicklung ergibt sich aus der beigefügten Übersicht.

Mitzeichnungen		
<input checked="" type="checkbox"/> Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	Datum	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4 Datum